



Bezirkshauptmannschaft Imst

Strafen Allgemein/Veranstaltungs- und Versammlungswesen

Emanuel Schatz

Herrn
Wilhelm Markus
geb. am 30.04.1956
Sonnenwinklweg 3/1
6450 Sölden

Telefon +43(0)5412/6996-5303
Fax +43(0)5412/6996-745298
bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

Übertretung nach dem Bundesgesetz vom 05.04.1960 mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960);

Geschäftszahl AS-33-2013

Imst, 10.04.2013

Aufforderung zur Rechtfertigung

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Sie haben es als Betreiber der Internetseite www.dietiwag.org zumindest bis zum 25.03.2013, 11.04 Uhr (Feststellung der Übertretung) zu verantworten, dass beim Beitrag „ÖVP-Parteitag am rechten Ort“ ein Hakenkreuzsymbol (konkret wurde aus dem Logo der AREA 47 ein Hakenkreuz gesprüht) bildlich dargestellt und somit auch an einen größeren Kreis von Personen, welche die Internetseite besuchten, verbreitet wurde, obwohl nach § 1 Abs. 1 leg cit Abzeichen, Uniform und Uniformteile in Österreich verbotener Organisationen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbol und Kennzeichnung anzusehen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 1 Abs. 1 iVm. § 3 Abs. 1 Abzeichengesetz 1960

Sie können sich nach Ihrer Wahl entweder anlässlich der Vernehmung bei uns

am	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Di. 30.04.2013	10.00 Uhr	Nebenhaus, Erdgeschoss, Zimmer 028

oder schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekannt geben. Zur Vernehmung können Sie einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beiziehen.

Falls Sie zur Vernehmung zu uns kommen, bringen Sie bitte dazu **diese Aufforderung**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Sie können persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 und 42 des Verwaltungsstrafgesetzes

Bitte beachten Sie, dass das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen.

Um bei der Bemessung der Strafhöhe Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gemäß § 19 VStG berücksichtigen zu können, werden Sie aufgefordert, diese binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens anher bekannt zu geben. Falls Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, erfolgt eine Einschätzung durch die Behörde.

Für den Bezirkshauptmann:



Schatz Emanuel